

<b>Zeitschrift:</b>	Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	22 (1996)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Sanktionierung von Drogenbesitz und -konsum im Strafvollzug
<b>Autor:</b>	Arn, Urs
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1046826">https://doi.org/10.5169/seals-1046826</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **DIE SANKTIONIERUNG VON DROGENBESITZ UND -KONSUM IM STRAFVOLLZUG**

von Urs ARN

## **Zusammenfassung**

Aufgrund seiner Beobachtungen anlässlich eines Praktikums im Strafvollzug vergleicht der Verfasser die Drogenproblematik in verschiedenen Strafanstalten der deutschen Schweiz. Er erläutert zunächst die Handhabung des Disziplinarwesens im allgemeinen und in bezug auf Drogenbesitz und -konsum im besonderen am Beispiel der Anstalt Witzwil. Im anschliessenden Vergleich mit anderen deutschschweizerischen Anstalten zeigen sich verschiedene Unterschiede in der Handhabung des Disziplinarrechts. Als zukunftsweisend beurteilt der Verfasser abschliessend die Abkehr von einer durchgängig repressiven Drogenpolitik auch innerhalb des Strafvollzugs und ein «Arrangement» mit gewissen «Toleranzen» (vor allem in bezug auf Drogenbesitz und gegenüber Cannabis). Es gelte, auch innerhalb des Strafvollzugs Drogenkonsum mehr als ein medizinisches denn als ein Kriminalitätsproblem anzugehen. (Red.)

## **Résumé**

*Sur la base des observations faites lors d'un stage dans la prison bernoise de Witzwil, l'auteur résume la problématique de la drogue dans plusieurs établissements pénitentiaires alémaniques, ainsi que les réactions des directions face à la consommation et la possession de différentes drogues. En prenant la pratique des sanctions disciplinaires dans la prison de Witzwil comme point de départ, il constate des différences significatives entre établissements en ce qui concerne la réaction face à la drogue et les sanctions disciplinaires. En guise de conclusion, l'auteur exprime sa préférence pour une réaction plus souple face notamment au cannabis et la possession/consommation de quantités modestes, en plaident ainsi pour l'acceptation de certains «seuils de tolérance». Il s'agirait ainsi - en prison comme dans la société plus large - d'affronter le problème de la drogue comme manifestation d'une problématique médicale plutôt que criminelle.* (Réd.)

## **1. EINLEITUNG**

Der vorliegende Bericht ist ein Auszug aus meiner Lizentiats-Arbeit, welche ich im Frühling 1995 bei Prof. Dr. Andrea Baechtold an der Universität Bern

schrieb. Die Idee zu dieser Arbeit entstand im Sommer 1994, als ich in den Anstalten Witzwil ein Praktikum absolvierte. In Gesprächen mit meinem Praktikumsleiter, dem damaligen Adjunkten Michael Imhof, den Betreuern sowie mit den Insassen stellte sich bald heraus, dass das Drogenproblem den Alltag in den Anstalten Witzwil massgeblich mitbestimmen. Die unbefriedigende Situation liess den Wunsch aufkommen, einen Vergleich mit anderen Strafanstalten anzustellen. Dieser sollte Auskunft darüber geben, welche Haltung eine Anstalt gegenüber dem Drogenkonsum einnimmt und welche Ziele sie mit der Sanktionierung des Drogenkonsums verfolgt. Der Vergleich sollte als Grundlage für eine Standortbestimmung dienen können.

Zusammen mit Herrn Imhof erarbeitete ich einen Fragebogen, welcher auf den Umständen in den Anstalten Witzwil aufbaute. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich hier auch die detaillierte Präsentation des Disziplinarverfahrens in den Anstalten Witzwil. Den Fragebogen verschickte ich an eine zufällige Auswahl von deutschschweizer Strafanstalten. Der Rücklauf war befriedigend und bestätigte das Bedürfnis nach einer Standortbestimmung.

Die Auswertung gestaltete sich jedoch ziemlich schwierig. Einerseits war es fast unmöglich, gänzlich wertneutrale Fragestellungen zu finden und andernseits wurden die Fragen auch mit einer unterschiedlichen Genauigkeit oder einfach lückenhaft beantwortet.

Der daraus entstandene Bericht durfte deshalb nicht den Anspruch auf eine statistisch gesicherte Problemanalyse erheben, als Grundlage für eine Standortbestimmung dürfte er jedoch seinen Zweck erfüllen, insbesondere liessen sich Gemeinsamkeiten und Auffälligkeiten im Umgang mit dem Drogenproblem herausarbeiten.

Mit diesem Bericht wandte ich mich anschliessend an Prof. Dr. Baechtold, welcher mir auf dieser Grundlage eine Lizentiats-Arbeit ermöglichte.

## **2. WIE WIRD DAS DISZIPLINARRECHT IN DER PRAXIS ANGEWANDT?**

### **2.1 Das Disziplinarverfahren in den Anstalten Witzwil**

#### **2.1.1 Einleitung, Bedeutung des Disziplinarrechts**

Bei einem Insassenbestand von durchschnittlich 195 wurden 1993 in den Anstalten Witzwil insgesamt 338 Disziplinarentscheide gefällt, wovon 56%

direkt im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch standen. 123 Disziplinarentscheide erfolgten auf Grund einer positiven Urinprobe; in 113 Fällen wurde der Missbrauch von Heroin oder Cocain festgestellt. 13 Urinproben wurden verweigert; die betreffenden Insassen wurden gleich diszipliniert wie wenn sie eine auf harte Drogen positive Urinprobe abgegeben hätten.

Alle statistischen Daten über die Anstalten Witzwil stammen aus der Untersuchung über die Drogensituation in deutschschweizer Straf- und Massnahmeanstalten, auf welche ich bereits in der Einleitung hingewiesen habe. Angaben über das Disziplinarverfahren stammen von Herrn M. Imhof, Adjunkt Betreuung, sowie vom Sicherheitspersonal der Anstalten Witzwil.

## 2.1.2 Die Entdeckung

Der Drogenmissbrauch wird grundsätzlich in zwei verschiedene Tatbestände aufgeteilt: In den Konsum oder den Besitz.

### 2.1.2.1 *Drogenkonsum*

Die Entdeckung des Drogenkonsums lässt sich in drei Varianten gliedern:

1. Der Insasse wird in flagranti entdeckt (Bsp: Mit der Spritze im Arm, beim Vorbereiten einer Spritze, u.ä.).
2. Der Insasse benimmt sich auffällig (Bsp.: Er torkelt herum, er schlafet bei der Arbeit wiederholt ein, u.ä.).

Diese beiden Varianten berechtigen das Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie die Arbeitsmeister, einen schriftlichen Antrag zur Abnahme einer Urinprobe zu stellen, unter Angabe von Namen des Insassen, Begründung, Datum und Unterschrift. Der Adjunkt Betreuung entscheidet über den Antrag und über die Anordnung einer Urinprobe.

3. Es bestehen unabhängig davon weitere Möglichkeiten zu Feststellung des Drogenkonsums bzw. zur Durchführung einer Urinprobe: Der Insasse möchte selbst mittels Urinprobe seine Drogenfreiheit beweisen (Bsp.: vor Gericht); der Insasse bezieht Methadon und muss deswegen regelmässig Urinproben abgeben; u.ä.

Werden in einer Urinprobe Drogen nachgewiesen, so wird unmittelbar ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Allgemein festzuhalten ist, dass Utensilien, namentlich Spritzen, Nadeln und

Haschischpfeifen, konfisziert werden. Angeschwärzte, anstaltseigene Löffel werden dem betreffenden Insassen vom Freikonto verrechnet (Disziplinartatbestand der Sachbeschädigung). Anderes, wie Ascorbin-Säure, Utensilien zur Sterilisierung von Spritzen werden dem Insassen überlassen.

### 2.1.2.2 *Drogenbesitz*

Werden in einer Zelle oder auf dem Insassen selbst Drogen gefunden, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Ein Fund harter Drogen führt auch zur Abnahme einer Urinprobe. Die gefundenen Drogen werden konfisziert und an die Polizei weitergegeben.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch das Festhalten des Sachverhaltes, des Namens des betreffenden Insassen, das Datum der Entdeckung und der Unterschrift des Rapportierenden. Bei positiven Urinproben wird das Disziplinarverfahren meist vom Gesundheitsdienst, bei Drogenbesitz meist von einem Beamten des Sicherheitsdienstes eingeleitet.

Im Falle der positiven Urinprobe wird dem Insassen Gelegenheit gegeben, bei der Betreuung schriftlich Stellung zu nehmen zum Sachverhalt. Im Falle des Drogenbesitzes erfolgt die Stellungnahme vor dem rapportierenden Sicherheitsbeamten.

Das Disziplinarformular wird an den Adjunkt Betreuung weitergereicht. Dieser bringt den Vorfall an der nächsten Vollzugsbesprechung, an welcher alle Abteilungsleiter teilnehmen, zur Sprache.

Ist zu erwarten dass der unbestrittene Sachverhalt zu einer Arreststrafe führt, so kann der Insasse unmittelbar nach der Stellungnahme in die Arrestzelle verbracht werden. Im Normalfall wird der Arrest erst nach dem gültigen Disziplinarentscheid vollzogen.

### 2.1.3 *Der Disziplinarentscheid*

An der Vollzugsbesprechung wird ein Disziplinarentscheid getroffen. Dabei werden u.a. die bisherigen Disziplinarverfahren des betreffenden Insassen sowie dessen allgemeines Verhalten in Erwägung gezogen. Außerdem wird die gegenwärtige Vollzugsstufe berücksichtigt, insbesondere wenn der Insasse kurz vor einem Vollzugsstufenwechsel steht.

Die Vollzugsbesprechung erteilt eine Sanktion. Will der Insasse nach der

Eröffnung des Disziplinarentscheides eine Beschwerde erheben, so hat dies grundsätzlich aufschiebende Wirkung des Vollzugs, sofern nicht die Anstaltsleitung oder die Polizeidirektion etwas anderes entscheidet (Art. 53 Abs. 3 Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 1.8.1989).

Neben der Sanktion werden auch begleitende Vollzugsanordnungen getroffen. Der Adjunkt Betreuung signiert den Disziplinarentscheid.

Art. 73 Abs. 2 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986 und Art. 52 Abs. 2 Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 1.8.1989 verlangen, dass Disziplinarentscheide von der Anstaltsleitung getroffen werden. Zur Anstaltsleitung Vollzug gehören in den Anstalten Witzwil neben dem Direktor der Adjunkt Betreuung, der Adjunkt Betriebe, die Abteilungsleiter sowie der Anstaltspsychologe (Die Angaben in Art. 5 Abs. 3 Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 1.8.1989 entsprechen nicht mehr dem neusten Organigramm). Der Direktor hat das Disziplinarwesen an den Adjunkt Betreuung delegiert. Er nimmt von den Disziplinarentscheiden aus dem Tagesbefehl oder aus dem Protokoll der Vollzugsbesprechung Kenntnis. Er kann sich zusätzlich am 17-Uhr-Rapport informieren.

#### 2.1.4 Die Eröffnung

Der Disziplinarentscheid wird dem Insassen in der Regel von der Betreuung eröffnet. Er muss seine Kenntnisnahme mit Datum und Unterschrift bestätigen. Dabei unterzeichnet er auch, dass er die auf dem Disziplinarformular vermerkten Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis genommen hat. Auf diese wird er jedoch nicht mündlich hingewiesen.

Im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch geschieht es auch häufig, dass der Disziplinarentscheid dem Insassen vom Sicherheitsdienst eröffnet wird. Auch hier muss der Insasse seine Kenntnisnahme mit Datum und Unterschrift bestätigen. Der Insasse wird anschliessend meist direkt in die Arrestzelle geführt, damit er keine Möglichkeit hat, noch irgendwelche Drogen zu konsumieren oder in die Arrestzelle zu schmuggeln.

#### 2.1.5 Der Vollzug von Arrest

Über die Zeit des Vollzugs entscheidet der Adjunkt Betreuung in Absprache mit dem Sicherheitsdienst.

Der Arrest wird in einem von den Wohngruppen abgesonderten Zellentrakt vollzogen. Die Arrestzellen haben eine ähnlich Grundeinrichtung wie die

Normalzellen: Bett, Tisch, Stuhl, WC mit Wasserspülung, Lavabo, genügend Belüftungs- und Belichtungsmöglichkeiten.

Der Arrestant kann nicht arbeiten, ist von Freizeitbeschäftigungen und Veranstaltungen ausgeschlossen und hat keine Einkaufsmöglichkeiten.

Er ist den ganzen Tag über in der Zelle eingeschlossen. Einmal täglich hat er während einer Stunde die Möglichkeit, alleine im Arresthof zu spazieren. Dies ist auch die einzige Möglichkeit, zu rauchen. In den Arrestzellen herrscht Rauchverbot. Der Arrestant hat täglich Gelegenheit, zu duschen. Im Arrest gibt es keinen Fernseher und kein Radio, Brief- und Paketpost sowie Tageszeitungen werden im Arrest nicht verteilt, ausser es handle sich um Anwaltspost. Der Arrestant hat Gelegenheit, sich aus der Bibliothek zu bedienen. Schreibzeug darf er mitnehmen. Im Arrest erhalten die Insassen dieselbe Kost wie alle anderen Insassen. Kostschmälerung ist unbekannt.

Medikamente dürfen nur die ärztlich verordneten mitgenommen werden. Schlafmittel (Nozinan) werden abends auf Verlangen des Insassen ausnahmsweise durch das Sicherheitspersonal verabreicht. Auf sein Verlangen kann der Arrestant vom Gesundheitsdienst untersucht werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sind möglich, sofern sie schon vor dem Arrest vereinbart waren oder wenn es sich um Notfälle handelt. Während den ersten drei Tagen hat der Arrestant nur Kontakt zum Sicherheitsdienst. Ein Gespräch mit der Betreuung ist erst ab dem vierten Tag möglich. Ausgefallene Urlaube müssen den Angehörigen frühzeitig mitgeteilt werden.

## 2.1.6 Das Beschwerdeverfahren

Auf dem Disziplinarformular wird der Insasse über seine Rechtsmittel belehrt. Er kann innert 3 Tagen nach Eröffnung des Disziplinarentscheides eine Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern einreichen. Die Anstaltsleitung hat die Beschwerde mit den Akten unverzüglich an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern weiterzuleiten (Art. 79 Abs.1 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986).

Eine Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern die Anstaltsleitung oder die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern nichts anderes anordnet (Art. 79 Abs. 2 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986).

Den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern kann der Insasse innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weiterziehen. Dieser entscheidet letztinstanzlich für den Kanton.

Anzumerken ist hier, dass 1993 bei 338 Disziplinarentscheiden 3 Beschwerden eingereicht wurden.

#### 2.1.7 Kontrolle

Das Original-Disziplinarformular wird im Insassendossier des Anstaltsbüros aufbewahrt. Kopien werden an die Abteilungsleiter, an den zuständigen Betreuer zur Führung des zweiten Insassendossiers und schliesslich an den Insassen selbst verteilt.

Die Aufbewahrung der Disziplinarformulare ist wichtig im Zusammenhang mit allfälligen Beschwerden. Disziplinarverfahren werden jedoch auch berücksichtigt bei Führungsberichten, bei Entscheidungen über die Versetzung in eine andere Vollzugsstufe oder in eine andere Anstaltsabteilung (Bsp: Geschlossene Wohngruppe). Ausserdem sind Disziplinarverfahren ausschlaggebend bei der Gewährung von Urlaub.

### 2.2 Erörterung von einzelnen Problemen, welche sich aus dem heutigen Disziplinarverfahren stellen

Bemerkung:

Die Reihenfolge der erörterten Probleme folgt keiner bestimmten Anordnung.

#### 2.2.1 Ist die Kumulation von disziplinärer Sanktion und strafrechtlichem Verfahren zulässig?

Gerade beim Besitz harter Drogen ist die Kumulation von einer disziplinären Sanktion und einem strafrechtlichen Verfahren üblich. Das disziplinarische Verfahren verfolgt das Ziel der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Das strafrechtliche Verfahren verfolgt die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Aus dieser Perspektive ist m. E. die Kumulation von disziplinarischem Verfahren und strafrechtlicher Verfolgung zulässig, weil zwei verschiedene Interessen wahrgenommen werden.

Nach der Auffassung von G. Stratenwerth sind disziplinarische Sanktionen «mit überwiegendem Strafcharakter» nur zulässig, wenn keine Strafverfolgung stattfindet<sup>1</sup>. Hat eine durchschnittliche Sanktionierung von 6 Tagen Arrest wegen Missbrauches von harten Drogen überwiegenden Strafcharakter? In der Beurteilung der Effizienz einer Arreststrafe wegen Drogenmissbrauchs hat der Adjunkt Betreuung der Anstalten Witzwil, Herr M. Imhof, darauf hingewiesen, dass als positiver Effekt des Arrestes das Erleiden von Entzugsetappen gewertet werden kann. Dies kann bei einzelnen Insassen einen Umdenkensprozess auslösen und unter Umständen den Beginn eines ernsthaften Drogenentzugs darstellen oder allenfalls den Willen zum Ausstieg kräftigen. Diese wahrlich nicht überzubewertenden Möglichkeiten können der Disziplinarsanktion nicht blosen Strafcharakter, sondern m.E. auch individualpräventiven Charakter erteilen. Eine Kumulation mit der Strafverfolgung lässt sich dadurch rechtfertigen.

## 2.2.2 Bietet das heutige Disziplinarverfahren dem Insassen genügend Gewähr für das rechtliche Gehör?

Dem Insassen wird bei der Aufnahme des Disziplinarverfahrens die Möglichkeit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Es handelt sich hier nicht um eine dispositive, sondern um eine zwingende Stellungnahme, d.h. es darf nicht ein Disziplinarentscheid gefällt werden, bevor der Insasse seine Stellungnahme abgegeben hat<sup>2</sup>. Der Insasse hat dies auch mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Es kommt vor, dass der Insasse die Unterschrift oder die Stellungnahme verweigert. In diesem Falle wird dies entsprechend protokolliert. Die Verweigerung wird dahingehend gewertet, dass der Insasse nichts weiteres zum Sachverhalt anzufügen hat.

Der Insasse hat nach der Eröffnung des Disziplinarentscheides seine Kenntnisnahme davon und von der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Auch hier handelt es sich um eine zwingende und nicht um eine dispositive Bestimmung. Wird keine Beschwerde erhoben, so erwächst dem Disziplinarentscheid die Rechtskraft und er darf vollzogen werden. Eine Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung der Rechtskraft. Wird eine Beschwerde offensichtlich nur erhoben, um dem Vollzug der Sanktion auszuweichen, beispielsweise weil während der Beschwerdefrist die Haft endet, so ist die Anstaltsleitung oder die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern befugt, die aufschiebende Wirkung aufzuheben (Art. 79 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986).

Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist Genüge getan, wenn der Insasse, der im disziplinarischen, also einem behördlichen Verfahren mit einer persönlichen Beschwer zu rechnen hat, seine Sicht der Angelgenheit frühzeitig, d.h. vor dem Entscheid dartun kann (vgl. BGE 117 Ia 268 ff). M.E. ist dies mit dem gegenwärtigen Disziplinarverfahren in den Anstalten Witzwil gewährleistet.

### 2.2.3 Ist die kürzere Beschwerdefrist bei Disziplinarsachen rechtlich zulässig?

Die Beschwerdefrist in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten beträgt gemäss Art. 67 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986 30 Tage. In disziplinarischen Angelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist gemäss Art. 79 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986 3 Tage. Eine rechtliche Grundlage für einen Ausnahmefall besteht; wie lässt sich die Ausnahme begründen? Die Aufrechterhaltung der Disziplin benötigt effektive Massnahmen. Jede disziplinarische Sanktion verliert an Effektivität, wenn sie mit einem langwierigen Beschwerdeverfahren ausser Kraft gesetzt werden kann. Bedenkt man, dass ein gewichtiger Teil der Insassen Strafen von unter sechs Monaten verbüßen, könnte die ordentliche Beschwerdefrist von 30 Tagen dazu verleiten, das Disziplinarrecht auszuhöhlen. Die verkürzte Beschwerdefrist lässt sich m.E. auch mit BGE 118 Ia 64 ff erklären: «Wer sich der Disziplinarordnung im Gefängnis nicht unterzieht, muss sich stärkere Eingriffe in die persönliche Freiheit gefallen lassen als die übrigen Gefangenen. Zur Durchsetzung des Gefängnisreglementes müssen die Disziplinarsanktionen zudem von einer gewissen Empfindlichkeit sein.» Die Verkürzung der Beschwerdefrist mag bereits ein verstärkter Eingriff in die persönliche Freiheit oder auf das Recht auf rechtsgleiche Behandlung sein, jedoch m.E. nicht ein so starker Eingriff, dass das verfassungsmässige Recht als solches ausgehöhlt wird.

### 2.2.4 Lässt sich die gängige Praxis der gesundheitsdienstlichen Betreuung der Arrestanten mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbaren?

Art. 75 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986 und Grundsatz 38 Ziff. 3 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen sehen ausdrücklich vor, dass ein Arzt oder das Personal des Gesundheitsdienstes täglich den gesundheitlichen Zustand des Arrestanten überprüft. Art. 54 Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 1.8.1989 sieht dies nicht vor, sondern beschränkt sich auf die Formulierung der «angemessenen Betreuung». Die Weisungen betreffend das Disziplinarwesen sehen unter römisch VII vor, dass der Gesundheitszustand vom Gesundheitsdienst resp. der Hausmeisterei

zu überwachen ist. Eine tägliche Konsultation ist auch hier nicht ausdrücklich vorgesehen.

Laut den Angaben des Sicherheitsdienstes kann der Arrestant auf sein Verlangen hin dem Gesundheitsdienst vorgeführt werden. Eine angemessene Betreuung ist damit gewährleistet. Gesundheitlichen Risiken sind die Arrestanten durch den Arrestvollzug rein objektiv betrachtet nicht ausgesetzt: Die Arrestzellen entsprechen bis auf die persönliche Einrichtung und einigen Kleinigkeiten den normalen Zellen. Der kurzfristige Ausschluss von Arbeit und Freizeitbeschäftigung, sozialem Umfeld der anderen Insassen gibt grundsätzlich keinen Anlass zur Annahme einer durch den Arrest bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auch die eingeschränkte Bewegungsfreiheit sollte kurzfristig nicht zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen. Die Verköstigung ist dieselbe wie im Normalvollzug, was also auch nicht Anlass zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen dürfte. Die gängige Praxis der gesundheitsdienstlichen Betreuung der Arrestanten ist m. E. grundsätzlich mit dem gesetzlichen Auftrag zu vereinbaren.

Subjektiv wirkt sich der Arrestvollzug jedoch sehr unterschiedlich auf jeden einzelnen Insassen aus: Heute werden mehr als die Hälfte der Arreste wegen Drogenmissbrauchs ausgesprochen. Ein drogenabhängiger Arrestant macht in der Regel zwangsläufig Entzugsetappen durch, was m.E. Anlass zu gründlicherer gesundheitlicher und psychischer Betreuung oder zumindest gründlicherer gesundheitlicher und psychischer Beobachtung gibt.

## 2.2.5 Entspricht die Konfiszierung von Drogen-Utensilien (insbesondere von Spritzen) den neusten drogenpolitischen Vollzugszielen?

Im Juli 1993 hat das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung «drogenpolitische Grundsätze für den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern» formuliert. Darin wurde festgestellt, dass drogenpolitische Vollzugsziele, insbesondere jenes der Vermeidung von Folgeschäden des Drogenkonsums, im Widerspruch zum allgemeinen Vollzugsauftrag stehen können. Dieser Widerspruch muss in einer Interessenabwägung vom allgemeinen Vollzugsauftrag zur besonderen Fürsorgepflicht der Vollzugsorgane gegenüber den Inhaftierten gelöst werden. Kann eine Spritzenüberlassung an drogenabhängige Insassen im Sinne einer besonderen Fürsorgepflicht höher gewertet werden als der allgemeine Vollzugsauftrag?

G. Stratenwerth und S. Wehrle haben 1986 in einer im Auftrag der Schweizerischen Ärztezeitung<sup>3</sup> veröffentlichten Stellungnahme festgehalten, dass die Abgabe steriler Spritzen an drogenabhängige Personen weder gegen eidgenössische noch gegen verbindliche internationale Rechstvorschriften verstösst. Die Überlassung steriler Spritzen kann allenfalls als Hilfeleistung bei einer strafbaren Handlung, nämlich beim Konsum illegaler Drogen qualifiziert werden. Diese Hilfeleistung wiederum wäre als Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB bei einer Übertretungshandlung einzustufen. Gehilfenschaft bei einer Übertretung ist jedoch nicht strafbar.

Diese Argumentation wurde zusammen mit dem Argument der HIV- und AIDS-Prävention auch bei der Diskussion über die Abgabe von sterilen Spritzen an drogensüchtige Inhaftierte verwendet. So wird beispielsweise in den 1993 überarbeiteten Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezüglich HIV-Infektion und AIDS in den Gefängnissen empfohlen<sup>4</sup>: «In den Ländern, in denen Drogenabhängige Spritzen und saubere Nadeln in Freiheit beziehen können, sollte die Möglichkeit geprüft werden, Injektionsmaterial auch an Drogenabhängige im Gefängnis abzugeben.»

Ein Bericht des Bundesamtes für Gesundheitswesen von 1993<sup>5</sup>, welcher sich auf ein Gutachten von Stratenwerth und Kornicker von 1992 stützt, geht bezüglich der Wegnahme von Spritzen und anderen Fixerutensilien durch die Polizei noch weiter und erachtet diese als strafrechtlich nicht vertretbar: «Der vom Bundesgericht für die Einziehung verlangte notwendige unmittelbare Zusammenhang des einzuziehenden Gegenstandes mit einer konkreten Straftat sei danach nicht gegeben. Das Vorgehen bei der Beschlagnahme verstösse gegen wesentliche Bestimmungen der kantonalen Prozessordnungen. Die für die einziehende Stelle zuständige Aufsichtsbehörde müsste einschreiten, wenn diese Praxis weitergeführt werden sollte.»

Zusammenfassend kann zur Erörterung der eingangs gestellten Frage gesagt werden, dass die Abgabe oder die Überlassung von sterilen Spritzen an Drogenabhängige nicht strafbar ist. Die Wegnahme von Spritzen und Fixerutensilien durch die Polizei verstösst gegen Bestimmungen der kantonalen Prozessordnungen, was jedoch nicht auf Strafanstalten übertragen werden kann. In den Strafanstalten muss der Drogenkonsum disziplinarrechtlich geahndet werden. Danach wäre die Überlassung oder die Abgabe von Spritzen offensichtlich widersprüchlich. Dies wurde auch in den drogenpolitischen Grundsätzen für den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern vom Juli 1993 erkannt: «Dieser unvermeidliche Widerspruch ist deshalb

gegen den Gewinn abzuwägen, den die Abgabe steriler Spritzen für die AIDS-Prophylaxe nach sich zieht.» Bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus dem Pilotversuch in der Frauenvollzugsanstalt Hindelbank soll mit der Ausdehnung der Spritzenabgabe in Strafanstalten des Kantons Bern abgewartet werden. Im Kanton Solothurn läuft aktuell ein ähnliches Projekt in der Strafanstalt Oberschönggrün.

## 2.2.6 Ist es zulässig, dass bei der Disziplinierung von Drogenbesitz der Reinheitsgrad der gefundenen Droge nicht ausschlaggebend ist?

In der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Abgrenzung zu einem «schweren Fall» nach Art. 19 Ziff. 2 BetmG bei 12 Gramm reinem Heroin gemacht. Bisher galt der Grenzwert unabhängig des Reinheitsgrades der Droge (Urteil 6S. 324/ 1992 vom 3. 9. 1993; besprochen in der Neue Zürcher Zeitung vom 12. 10. 1993).

In den Anstalten Witzwil wird der Besitz harter Drogen mit minimal 6 Tagen Arrest sanktioniert. Die Anstaltsleitung hat die Möglichkeit, bis zu 14 Tagen Arrest zu verhängen. Die Sanktionslänge bemisst sich nach der gefundenen Drogenmenge. Die oben erwähnte Rechtsprechungsänderung erfolgte auf die Überlegung, dass im Kleinhandel die Drogen erfahrungsgemäss stark gestreckt werden. Laut Bundesgericht lassen sich mit einer Menge gestreckten Stoffes nicht das Leben von vielen Menschen gefährden, wie das mit der gleichen Menge reinem Stoff der Fall wäre. Je nach Streckmittel erfüllt derjenige, welcher den Stoff streckt, zusätzlich den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), wenn das Streckmittel giftige Substanzen enthält, oder zusätzlich den Tatbestand des Betrugs (Art. 148 StGB), wenn die Droge übermäßig gestreckt wird. Die neue Rechtsprechung stützt sich auch auf die Rechtsgleichheit. «Zwischen dem Gefährdungspotential von 20 Gramm reinem Heroin und einem Gramm Heroin, vermischt mit 19 Gramm Mehl etwa, bestehe ein derartiger Unterschied, dass sich eine Gleichbehandlung nicht rechtfertigen lasse».

Ist die Anwendung dieser neusten Rechtsprechung in den Anstalten Witzwil sinnvoll?

1. Mit der Verhängung einer disziplinarischen Sanktion wird das Ziel der Aufrechterhaltung der Disziplin verfolgt und nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Eine Sanktion wegen Drogenmissbrauchs gilt nur das Unrecht wegen der Verletzung der Anstaltsdisziplin ab, nicht auch noch das Unrecht wegen der Verletzung des BetmG. Letzteres ist Sache der strafrechtlichen Verfolgung und diese bleibt im Falle des Drogenmissbrauchs

immer noch vorbehalten (Art. 71 Abs. 3 STRAFVOLLZUGSVERORDNUNG DES KANTONS BERN VOM 28.5.1986 und Art. 49 Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 1.8.1989). Bei der strafrechtlichen Verfolgung müsste nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann der Reinheitsgrad der Droge berücksichtigt werden.

2. Die Bestimmung des Reinheitsgrades der Drogen zur Erreichung einer differenzierteren Bemessung der Sanktion für Drogenmissbrauch würde m.E. einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand und unverhältnismässige Mittel benötigen. Die Unverhältnissmässigkeit besteht insbesondere zum relativ geringen Ermessensspielraum für die Sanktion (nämlich von Verweis bis 14 Tage Arrest).

Zusammenfassend ist m.E. die Berücksichtigung des Reinheitsgrades der Droge bei der Bemessung einer Sanktion wegen Drogenmissbrauchs unverhältnismässig.

#### 2.2.7 Die rechtliche Zulässigkeit von «Toleranzen», nach welchen bei geringen Mengen Drogenbesitz keine Strafanzeige erhoben wird

Zur Übersicht der Praxis in den Anstalten Witzwil (Angaben von Adjunkt M. Imhof und Direktor R. König):

Auf Urinproben, welche «nur» Cannabis positiv sind, erfolgt keine Strafanzeige.

Auf Urinproben, welche auf harte Drogen positiv sind, erfolgt in der Regel keine Strafanzeige, Ausnahmen sind möglich.

Bei Cannabis-Funden erfolgt eine Strafanzeige, wenn die Menge 15 Gramm übersteigt.

Bei Funden von harten Drogen erfolgt in jedem Falle eine Strafanzeige.

Gemäss Angaben von Anstaltsdirektor R. König und Adjunkt M. Imhof wurde mit dem Untersuchungsrichteramt Erlach Ende 1993 folgendes vereinbart:

Urinproben, welche Cannabis positiv sind, müssen nicht angezeigt werden.

Auf die dritte auf harte Drogen positive Urinprobe, die innerhalb von drei Monaten abgegeben wird, erfolgt immer eine Strafanzeige.

Cannabis-Funde müssen nur angezeigt werden, wenn die gefundene Menge 15 Gramm oder mehr beträgt.

Funde von harten Drogen müssen immer zur Strafanzeige gebracht werden.

Die getroffene Vereinbarung wurde dem Generalprokurator mitgeteilt.

#### Feststellung:

Bezüglich Cannabis-positiver Urinproben und bezüglich Drogen-Funden halten sich die Anstalten Witzwil an die getroffenen Vereinbarungen.

Bezüglich der auf harte Drogen positiven Urinproben nehmen sich die Anstalten Witzwil die Freiheit, nur in Ausnahmefällen Strafanzeige zu erheben.

Heroin- oder Cocain-positive Urinproben allgemein nicht anzuzeigen, lässt sich damit rechtfertigen, dass die Wahrscheinlichkeit, innert drei Monaten drei positive Urinproben abzuliefern, «gesteuert» werden kann. Außerdem ist anzufügen, dass obige Vereinbarungen laut Aussagen von Direktor R. König auf Initiative vom Richteramt Erlach getroffen wurden, weil dort eine Überbelastung des Personals wegen positiven Urinproben aus den Anstalten Witzwil drohte. Das Verhalten der Anstalten Witzwil basiert auf praktischen und nicht primär auf rechtlichen Überlegungen.

Gibt es eine rechtliche Begründung für die oben getroffene Vereinbarung?

Festzuhalten ist, dass es sich in all den oben beschriebenen Fällen um Tatbestände handelt, welche nach dem BetmG strafbar sind. Es handelt sich ebenfalls in allen Fällen um Offizialdelikte. Die disziplinarische Sanktion ersetzt die strafrechtliche Verfolgung keineswegs, sondern es handelt sich - wie bereits festgestellt - um die Wahrnehmung gänzlich verschiedener Interessen.

#### Das Legalitätsprinzip

«Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn - bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - genügend Anhaltspunkte vorliegen. Seine materiellrechtliche Entsprechung hat es in Art. 1 StGB (nullum crimen sine lege)»<sup>6</sup>.

#### Das Opportunitätsprinzip

«Ein uneingeschränktes Befolgen des Legalitätsprinzips kann unnötig weit gehen. Wichtige staatliche Interessen gebieten unter Umständen einen Verzicht auf die Strafverfolgung. Es ist ferner kein Geheimnis, dass die Polizei die Pflicht, jede Bagatelle anzuzeigen, nicht buchstäblich befolgt, weil sonst eine sinnlose Vielstraferei greifen und der Ernst der Strafe schwinden würde. (...) Durch die minutiose Abklärung sämtlicher, auch der geringfügigsten, Taten können die Behörden überlastet und in ihrer Aufgabe, wirksam und

rasch möglichst alle Täter zur Verantwortung zu ziehen, gehemmt werden»<sup>7</sup>.

Das aus dem französischen Recht stammende Opportunitätsprinzip ist dem bernischen Strafverfahren grundsätzlich fremd. Diese Tatsache hemmt die Möglichkeit, das Opportunitätsprinzip als Rechtfertigung für die rechtliche Zulässigkeit der zu beurteilenden Vereinbarungen zu benutzen.

Nach dem Legalitätsprinzip müssen die Strafverfolgungsbehörden erst eingreifen, wenn ein genügender Verdacht zur Anhebung eines Verfahrens besteht. Da eine Strafanstalt ein gegen die Freiheit abgeschlossenes System ist, sind die Strafverfolgungsbehörden darauf angewiesen, dass ihnen Straftaten, die innerhalb dieses Systems erfolgen, von der zuständigen Anstaltsbehörde zugetragen wird, bevor sie eingreifen können. Die Verantwortung für die Weiterleitung von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörde trägt letztlich die Anstaltsleitung.

Macht sich die Anstaltsleitung der Begünstigung nach Art. 305 StGB strafbar, wenn sie erfolgte Straftaten, insbesondere Drogenmissbrauch, nicht bei der Strafverfolgungsbehörde anzeigt?

«Wer jemanden der Strafverfolgung (...) entzieht, wird mit Gefängnis bestraft» (Art. 305 StGB). Die begünstigende Handlung der Anstaltsleitung liegt in der Unterlassung der Anzeige der Straftat bzw. bei Drogenkonsum in der Unterlassung der Weiterleitung des Urinproben-Resultates, das ein Beweisstück ist, an die Strafverfolgungsbehörden.

«Der Unrechtsgehalt (der Begünstigung) liegt (...) in der Erschwerung oder Vereitelung der strafrechtlichen Reaktion.»<sup>8</sup>. Die Unterlassung der Anzeige eines Drogenfundes oder die Unterlassung der Weiterleitung zur Strafanzeige einer positiven Urinprobe erfüllen diesen Unrechtsgehalt. Die Unterlassung vereitelt zwar die Strafverfolgung nicht zwingend, sondern erschwert diese, was aber zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ausreicht.

«Das Gesetz unterscheidet nicht danach, ob die Vortat, um die es geht, ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung war.»<sup>9</sup>. Bei der zu beurteilenden Vereinbarung ist die Vortat Drogenbesitz oder -konsum, also in der Regel eine Übertretungshandlung. Die Vortat, also der Drogenbesitz oder -konsum, hat, sofern es sich um eine Übertretung handelt, mit Haft oder Busse die mildere Strafandrohung als die Begünstigungstat selbst, welche als Vergehen immer Gefängnis als Strafandrohung hat.

«Durch Unterlassen kann die Begünstigung nur ausnahmsweise begangen werden. Eine ‘allgemeine Pflicht, strafbare Handlungen den Behörden zur Kenntnis zu bringen, besteht nicht’; es muss deshalb jeweils geprüft werden, ob der Täter ‘aus einem besonderen Grunde zur Anzeige verpflichtet’ war. Dabei bedarf es auch hier, wie bei allen unechten Unterlassungsdelikten, einer speziellen Garantenpflicht, wie sie insbesondere denjenigen Personen obliegt, die kraft ihres Amtes an der Strafverfolgung oder dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen mitzuwirken haben, wie Polizeibeamten, Staatsanwälten, Jagdaufsehern usw. Eine blosse Anzeigepflicht, wie sie Kantone zum Teil sämtlichen Beamten oder Angestellten auferlegen, dürfte hier hingegen nicht genügen (...).»<sup>10</sup>

Zwar handelt es sich bei der Anstaltsleitung um Behörden, die kraft ihres Amtes am Vollzug von Strafen oder Massnahmen mitzuwirken haben, sie haben aber m.E. kraft ihres Amtes keine Pflicht, im Vollzug begangene Straftaten zur Anzeige zu bringen, weil sie keine richterliche Behörde sind. Die Garantenpflicht entsteht den Mitgliedern der Anstaltsleitung weder als Beamte noch kraft ihrer natürlichen Person. Mangels Garantenstellung kann die Anstaltsleitung den objektiven Tatbestand der Begünstigung nicht erfüllen.

Zusammenfassend:

Die rechtliche Begründung für die Vereinbarung über die Toleranzen liegt darin, dass die Strafverfolgungsbehörde nach dem Legalitätsprinzip ohne Anzeige seitens der Anstalt nicht genügend Anhaltspunkte haben, um ein Verfahren einzuleiten und dass sich andernseits die Anstaltsleitung mangels Garantenstellung nicht der Begünstigung strafbar macht. Die Vereinbarung darf m.E. insgesamt als rechtlich zulässig angesehen werden.

Der Zulässigkeit von Toleranzen können auch praktische Gründe angefügt werden:

- Auf Urinproben, die auf harte Drogen positiv sind, folgt gemäss Vereinbarung zwischen Anstaltsleitung und Untersuchungsrichteramt Erlach nur eine Strafanzeige, wenn es sich um den dritten solchen Vorfall bei demselben Insassen innerhalb drei Monaten handelt. Die praktische Seite dieser Abmachung ist, dass hier drei Straftatbestände in einem Verfahren zusammenkommen, was ungefähr dem aus dem Zivilprozess bekannten Prinzip der Prozessökonomie entspricht. Dies hat auch den Vorteil, dass das Strafverfahren wesentlich kostengünstiger wird.
- Die Untersuchungsrichterbehörde wird mit dieser Vereinbarung entlastet.
- Nicht selten geschieht folgendes: Einem Insassen wird eine Busse auferlegt.

Er weigert sich, diese zu bezahlen, stellt ein Gesuch um Bussumwandlung in Haft. Dieses wird gewährt. Den Staat kommt das Verfahren dafür plus die verlängerte Haft viel teurer zu stehen, als wenn der Insasse die Busse bezahlt hätte. Mit dem Verzicht auf ein Verfahren im Falle des Cannabis-Konsums und im Falle des geringen Cannabis-Besitzes können Kosten eingespart werden. Das Drogenproblem wird dadurch natürlich nicht verringert.

### **2.3. Beurteilung der Effizienz von Disziplinierungen wegen Drogenmissbrauchs**

Erfahrungen des Adjunkten Betreuung, Herrn Michael Imhof, Verantwortlicher für Disziplinarentscheide in den Anstalten Witzwil:

Der therapeutische und erzieherische Zweck ist minim. Eine Abschreckungswirkung der Arreststrafe allein für sich ist kaum vorhanden. Aus erzieherischer oder therapeutischer Sicht ist allenfalls zu vermerken, dass der Arrestant allgemein offener für ein konstruktives Gespräch ist.

Sinnvollster Effekt einer Arreststrafe ist aus der Sicht von Herrn Imhof, dass der Arrestant Entzugsetappen durchlebt. Da er einerseits unter besserer Kontrolle steht und er vom Umfeld der anderen (drogenkonsumierenden) Insassen ausgegrenzt ist. Diese Umstände ermöglichen es dem Arrestanten, kurzfristig ohne Drogen zu leben.

Als sinnvoller Nebeneffekt kann angesehen werden, dass kurzfristig ein Mann weniger im Drogengeschäft mitmachen kann.

Allgemein festzustellen ist, dass die Möglichkeit, erzieherisch sinnvollere Massnahmen vorzunehmen fast aussichtslos ist, weil es entweder an Zeit oder an geeignetem Personal, auf alle Fälle am nötigen Geld mangelt.

Herr Imhof ist bestrebt, die heute geltende Minimalstrafe für den Besitz oder Konsum harter Drogen von gegenwärtig 6 Tagen Arrest auf 4 Tage Arrest plus 3 bis 5 Tage Abendeinschluss zu ändern. Der Effekt des Entzugs würde weiterhin bestehen bleiben. Der Abendeinschluss kann nicht vollständig die Teilnahme am Drogengeschäft verhindern, je nach Arbeitsplatz jedoch massiv einschränken. Mit dieser Änderung könnte dem Problem der Überbelastung der Arrestzellen teilweise entgegengetreten werden.

Persönlich findet Herr Imhof die Kriminalisierung von Drogenkonsum diskussionswürdig. Insbesondere im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt der Heroinabgabe sieht er Konflikte auf den Strafvollzug zukommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit ein Heroinbezüger in den Strafvollzug eingewiesen wird, ist sehr hoch. Wie vor einiger Zeit bei der Methadon-Abgabe müsste dann auch eine Heroinabgabe im Strafvollzug möglich werden.

## **2.4. Ein Vergleich mit anderen deutschschweizer Anstalten**

### **2.4.1 Einleitung**

Sämtliche Daten, welche in diesem Vergleich herangezogen werden, stammen aus der Untersuchung, von welcher in der Einleitung die Rede ist.

Dieser Vergleich mit anderen Anstalten soll auf folgende Fragen eine Antwort finden:

1. Können anhand der Daten aus der Untersuchung Aussagen darüber gemacht werden, wie stark die einzelnen Anstalten von der Drogenproblematik betroffen sind?
2. Kurz resümiert kann gesagt werden, dass die disziplinarische Sanktion das im äussersten Notfall anzuwendende Hilfsmittel ist, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Eine abschreckende Wirkung der Disziplinarstrafe kann nicht festgestellt werden. Können diese Feststellungen mittels der Daten aus der Untersuchung bestätigt werden?
3. Lässt sich die durchschnittliche Sanktionierung von Drogenmissbrauch in den Anstalten Witzwil mit anderen Anstalten vergleichen?
4. Welche Beobachtungen lassen sich bezüglich Medikamenten-Missbrauch in anderen Anstalten machen? Welchen Stellenwert im Vergleich zu Drogenmissbrauch nimmt der Medikamenten-Missbrauch in anderen Anstalten ein?
5. Gibt es in anderen Anstalten bei Drogenmissbrauch auch Toleranzen, nach welchen dem betreffenden Insassen keine Strafanzeige erstattet wird?
6. Wie wird in anderen Anstalten beim Fund von Drogenuntensilien reagiert?
7. Gibt es ausser den formellen Sanktionen auch anderer Möglichkeiten, dem Drogenmissbrauch in der Anstalt entgegenzutreten?

## 2.4.2 Können anhand der Daten aus der Untersuchung Aussagen darüber gemacht werden, wie stark die einzelnen Anstalten von der Drogenproblematik betroffen sind?

**Tabelle 1:** Überblick über die aussagekräftigsten Daten bezüglich der zeitlichen Belastung durch Drogenmissbrauch, die aus dieser Untersuchung zusammengetragen werden.

1. Über wieviele Insassenplätze verfügt die Anstalt?
2. Wieviele der Insassen verbüßen eine Strafe wegen BetmG-Delikten?
3. Wieviele Insassen können als «akut süchtig» bezeichnet werden?
4. Wieviele Insassen sind schätzungsweise HIV-positiv?
5. Wieviele disziplinarische Sanktionen wurden 1993 ausgesprochen?
6. Wieviele der Sanktionen betrafen Drogenmissbrauch?
7. Wieviele Urinproben wurden 1993 abgenommen?
8. Wieviele von allen Urinproben waren auf Opiate positiv?

Strafanstalt	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Witzwil	195	60%	30%*	15%	338	56%	125	97
Wauwilermoos	65	40%	11%	4%*	102	40%	1050	58
Saxerriet	130	55%*	10%*	5-10%*	200*	?	500*	50*
Lenzburg	169	60%*	?	6%*	132	40%*	?	?
Thorberg	135	60-65%*	14%	2%*	90	12%	15	8
Realta	120	60%*	15-20%*	12%*	136	28%	150*	?
St Johannsen	87	20%*	20%*	5-10%*	101	20%*	1200*	72*
Hindelbank	98	?	?		337	72%	?	?

Hinweis:

Alle mit \* gekennzeichneten Daten sind Schätzwerte.

Die Reihenfolge der Strafanstalten hat folgenden Sinn: Bei den ersten drei Anstalten, Witzwil, Wauwilermoos und Saxerriet handelt es sich um halboffene Anstalten. Bei den nächsten Anstalten, Lenzburg und Thorberg, handelt es sich um geschlossene Anstalten. St. Johannsen als Massnahmeanstalt und Hindelbank als Frauenanstalt kommen am Schluss. Durch diese Gliederung sind «vergleichbare» Anstalten gruppiert. Die Reihenfolge stimmt mit derjenigen in der Untersuchung überein.

Im Untersuchungsbericht wurde bereits festgestellt, dass wegen der Schätzwerte und wegen diffuser Begriffe in der Fragestellung kaum präzise Aussagen gemacht werden können. In obiger Tabelle wird der Begriff «akut-süchtig» verwendet. Dieser Begriff allein ist nicht objektiv genug, dass jedermann darunter dasselbe versteht. Die diesbezüglichen Daten sind deshalb sehr unterschiedlich zustande gekommen.

In der Lizentiats-Arbeit habe ich versucht, schon aus der Tabelle 1 Schlüsse zu ziehen, auf welche ich hier wegen der allzu subjektiven Sicht und oben erwähnter diffusen Begriffe verzichte.

#### 2.4.3 Kann der Sinn von disziplinarischen Sanktionen mit den Daten aus der Untersuchung bestätigt werden?

Kurz resümiert kann gesagt werden, dass die disziplinarische Sanktion das im äussersten Notfall anzuwendende Hilfsmittel ist, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Eine abschreckende Wirkung der Disziplinarstrafe kann nicht festgestellt werden. Kann dieser Sinn anhand der Untersuchungsergebnisse bestätigt werden?

**Tabelle 2:** Übersicht über die 1993 ausgesprochene Anzahl Disziplinierungen und Unterteilung in verschiedene Disziplinartatbestände.

1. Über wieviele Insassenplätze verfügt die Anstalt?
2. Wieviele disziplinarische Sanktionen wurden 1993 ausgesprochen?
3. Wieviele Disziplinierungen betrafen Drogenmissbrauch (in Prozenten)?
4. Wieviele Disziplinierungen wurden aufgrund einer Flucht ausgesprochen (in Prozenten)?
5. Gab es eine Anhäufung von Disziplinarentscheiden für einen anderen Disziplinarverstoss? Wenn ja, für welchen?

Strafanstalt	1.	2.	3.	4.	5.
Witzwil	195	338	56%	34%	Arbeitsverweigerung verspätete Rückkehr
Wauwilermoos	65	102	40%	1%	-
Saxerriet	130	200*	?	?	?
Lenzburg	169	132	40%*	25%*	Tätilichkeiten 20%
Thorberg	135	90	12%	13%	Tätilichkeiten 21%
Realta	120	136	28%	19%	Urlaubsmissbrauch
St Johannsen	87	101	20%*	35%*	verspätete Rückkehr 35%*
Hindelbank	98	337	72%	13%	verspätete Rückkehr 14%

Hinweis: Alle mit \* gekennzeichneten Daten sind Schätzwerke.

Feststellungen:

Einzig in den Anstalten Lenzburg und Thorberg ist die Anzahl Disziplinierungen geringer als die Anzahl Insassenplätze. Bei den anderen Anstalten ist es gerade umgekehrt, in der Anstalt Hindelbank ist die Anzahl der Disziplinierungen sogar dreimal so hoch wie die Anzahl Insassenplätze.

Die Anzahl der Disziplinierungen ist nirgends so auffallend tief, dass von einer Abschreckungswirkung der Sanktion gesprochen werden kann.

Generell sind Disziplinierungen wegen Drogenkonsums der Hauptgrund für Disziplinierungen (Ausnahme Anstalt Thorberg und teilweise Anstalt St. Johannsen). Es werden aber in allen Anstalten zusätzlich verschiedenste Tatbestände, insbesondere Fluchten, Tälichkeiten, Arbeitsverweigerungen, Urlaubsmisbräuche, verspätete Rückkehren festgestellt, so dass zusammenfassend gesagt werden kann, dass die disziplinarische Sanktion überall als wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit benutzt wird und nicht ausschliesslich als Notmittel, um einem bestimmten Disziplinartatbestand entgegenzuwirken.

In den Weisungen betreffend das Disziplinarwesen der Anstalten Witzwil wird verlangt, dass Disziplinierungen nur als ultima ratio angewendet werden. Ob dieser Weisung in der Praxis nachgekommen wird, darf anhand der teils hohen Anzahl Disziplinierungen bezweifelt werden.

#### 2.4.4 Lässt sich die durchschnittlich Sanktionierung von Drogenmissbrauch in den Anstalten Witzwil mit anderen Anstalten vergleichen?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Anstalten bei der Disziplinierung sowohl zwischen Drogenkonsum und -besitz wie auch zwischen «harten» und «weichen» Drogen unterscheiden. Die Unterscheidungen verlaufen identisch mit denjenigen in den Anstalten Witzwil.

Übersichtshalber werden hier anschliessend Tabellen aufgelistet, welche die unterschiedliche Sanktionspraxis darstellen:

Drogenkonsum wird in der Regel mit einer Urinprobe nachgewiesen. Ausnahmsweise wird beispielsweise in der Anstalt Hindelbank auf eine Urinprobe verzichtet, wenn die Insassin den Konsum gesteht, oder wenn sie in flagranti entdeckt wird.

**Tabelle 3:** Disziplinierung von Cannabis-Konsum

Strafanstalt	Arrest/Verweis	Urlaubsverschiebung Urlaubsverkürzung Urlaubssperre	Anderes
Witzwil			Gespräche mit der Betreuung
Wauwilermoos			Gespräche mit der Betreuung
Saxerriet		Wiederholungsfall: 24 Std Urlaubskürzung	1.Mal: je nach Verhalten
Thorberg	1.Mal bedingter Arrest Wiederholungsfall unbedingter Arrest		
Realta	1.Mal: Verweis 2.Mal: halbe Urlaubssperre 3.Mal: ganze Urlaubssperre		
St Johannsen			Keine Untersuchung auf Cannabis
Hindelbank			Keine Untersuchung auf Cannabis

Auf Cannabis-Konsum wird sehr unterschiedlich reagiert. Im wesentlichen lassen sich drei Reaktionen erkennen. Hier ist ausdrücklich von Reaktionen die Rede, weil bei Cannabis-Konsum nicht überall eine formelle Sanktion ergriffen wird.

1. Urinproben werden nicht auf Cannabis untersucht. Es wird nur auf den Konsum harter Drogen disziplinarisch reagiert. Dies lässt sich so interpretieren, dass Cannabis-Konsum toleriert wird. Es lässt sich jedoch aus keinem Gesetz ableiten, dass die Anstaltsleitung eine Pflicht hat, Beweise für Drogenkonsum zu sichern. Art. 71 Ziff. 9 beauftragt zwar die Anstalten, Drogenkonsum disziplinarisch zu sanktionieren. Da der Konsum in der Regel mittels Urinprobe bewiesen wird und keine gesetzliche Bestimmung besteht, worauf Urinproben zu testen sind, steht es den Anstalten offen, die Urinprobe nur auf harte Drogen überprüfen zu lassen. Diese Reaktionsart besteht in den Anstalten St. Johannsen und Hindelbank.
2. Urinproben werden zwar auf Cannabis getestet. Es erfolgt jedoch keine formelle disziplinarische Sanktion auf den bewiesenen Cannabis-Konsum. Weil die Anstaltsleitung keine richterliche Funktion ausübt, macht sie sich nicht der Begünstigung nach Art. 305 StGB strafbar, wenn sie den bewiesenen Cannabis-Konsum, eine Verletzung von Art. 19a BetmG, nicht

zur Anzeige bringt. Anstelle von strafrechtlichem Verfahren und disziplinarischer Sanktion treten Gespräche mit der Betreuung oder dem Sozialdienst. Diese Reaktionsart kennen die Anstalten Witzwil und Wauwilermoos, sowie teilweise die Anstalt Säkerriet.

3. Auf den mittels Urinprobe nachgewiesenen Cannabis-Konsum wird entweder mit einer formellen Sanktion, Verweis oder Arrest, oder mit einer beschränkenden Massnahme, Urlaubskürzung reagiert. Ein eventueller Verzicht auf eine Strafanzeige lässt sich rechtlich gleich begründen wie oben. Diese Reaktionsart ist in den geschlossenen Anstalten Thorberg und Realta bekannt.

Auffallend ist die Tendenz zu strengerem Vorgehen in den geschlossenen Anstalten bzw. das nachsichtige Verhalten in halboffenen Anstalten.

**Tabelle 4:** Disziplinierung von Opiat-/Cocain-Konsum

Strafanstalt	Arrest	Urlaubsverschiebung Urlaubsverkürzung Urlaubssperre	anderes
Witzwil	6 Tage Arrest		keine Strafanzeige
Wauwilermoos		1. Mal: 4 Wochen Urlaubssperre bedingt  Wiederholungsfall: 4 Wochen Urlaubssperre unbedingt	1. Mal: Beginn eines Urinproben-Programmes  Wiederholungsfall: Widerruf der bedingten Urlaubssperre  keine Strafanzeige
Säkerriet		1 bis 2 Monate Urlaubssperre	Strafanzeige in Einzelfällen
Thorberg			Verzeigung Drogenfahndung
Realta	1. Mal: 4-8 Tage Arrest  Wiederholungsfall: 6-8 Tage Arrest	1. Mal: 1 Urlaub gestrichen  Wiederholungsfall: 2 Urlaube gestrichen	Strafanzeige beim Konsum harter Drogen
St Johannsen	1. Mal: 5 Tage Arrest  Wiederholungsfall >5 Tage Arrest		Strafanzeige nur bei gleichzeitigen Drogenfunden
Hindelbank		1. Mal: Sperre des nächsten externen Urlaubes Kürzung des Urlaubes um 1 Nacht  Wiederholungsfall: Sperre des externen Besuchs, Kürzung des Urlaubs auf 12 Std	Keine Strafanzeige

Auf den Konsum harter Drogen wird insofern in allen Anstalten ähnlich reagiert, weil überall entweder formelle Sanktionen oder beschränkende Massnahmen ergriffen werden. Die Ausnahme bildet hier die Anstalt Thorberg, welche auf eine formelle Sanktion verzichtet und Strafanzeige erhebt. Auch für die Reaktion auf den Konsum harter Drogen kann eine Gruppierung versucht werden:

1. Auf eine formelle Sanktion wird verzichtet. Dem Insassen werden beschränkende Massnahmen im Bereich des Urlaubs auferlegt. In der Regel wird auf eine Strafanzeige verzichtet. Dies lässt sich wiederum wie beim Cannabis-Konsum erklären. Beispiele für diese Reaktionsart sind die Anstalten Wauwilermoos, Säkerriet und Hindelbank.
2. Der Insasse wird mit Arrest sanktioniert. Im Wiederholungsfall wird der Arrest je nach Anstalt erhöht. Die Anstalten Witzwil und St. Johannsen kennen diese Disziplinierungsart; sie verzichten auf eine Strafanzeige. Die Anstalt Realta kennt auch diese Disziplinierungsart, hier erfolgt jedoch eine Strafanzeige.

**Tabelle 5:** Disziplinierung von Cannabis-Besitz

1. Wie wird der Besitz von Cannabis anstaltsintern durchschnittlich diszipliniert?
2. Gibt es eine anstaltsinterne, mengenmässige «Toleranz» beim Besitz von Cannabis, die nicht zu einer Anzeige führt? Wenn ja, welche?
3. Sind neben der obigen Sanktion andere begleitende Massnahmen möglich? Wenn ja, welche?
4. Wie wird der Besitz einer Haschisch-Pfeife ohne zusätzlichen Drogenfund sanktioniert?

Strafanstalt	1. Sanktion	2 «Toleranz»	3. Massnahmen	4. Besitz von Utensilien
Witzwil	4 Tage Arrest	<15g (UR Erlach)	Betreuung	Konfiszierung
Wauwilermoos	6-10 Tage Arrest Urlaubsverschiebung	4-5g (Polizei)	ambulante psychologische Gespräche	Konfiszierung
Säkerriet	Je nach Verhalten	«Kleinste Menge»		keine
Thorberg	3-10 Tage Arrest (evtl bedingt)	«Kleinere Menge»	Besuchssperre	Konfiszierung
Realta	Verweis bis Urlaubssperre	< 5 g		Konfiszierung
St. Johannsen	2 Tage Arrest	< 10 g (UR, Staatsanwaltschaft)	Ausnächtungsarrest bis 24 Std	Konfiszierung
Hindelbank	Sperre des nächsten externen Besuchs	2-5g (Richteramt Burgdorf)	Überprüfung von getroffenen Vereinbarungen	Keine Funde

Die Reaktionen auf Cannabis-Besitz lassen sich nur schwer gruppieren.

1. Eine Hauptgruppe greift in jedem Falle zur formellen Sanktion des Arrests. Auf eine Strafanzeige wird bei einer von Anstalt zu Anstalt unterschiedlichen Fundmenge verzichtet. Für die Anstalten Witzwil wurde die rechtliche Zulässigkeit für einen Verzicht auf eine Strafanzeige unter 2.7 erörtert. Für die anderen Anstalten wäre diese noch abzuklären. Zu dieser Hauptgruppe können die Anstalten Witzwil, Wauwilermoos, Thorberg und St. Johannsen gezählt werden. Die Anstalt Wauwilermoos kumuliert die formelle Sanktion mit der beschränkenden Massnahme der Urlaubsverschiebung.
2. Auf eine formelle Sanktion wird verzichtet. Den Insassen wird eine beschränkende Massnahme, Urlaubssperre oder Sperre des externen Besuchs, auferlegt. Diese Reaktionsart kennen die Anstalten Realta und Hindelbank. In der Anstalt Realta kann unter Umständen die beschränkende Massnahme durch die formelle Sanktion des Verweises ersetzt werden.

Die Angaben der Anstalt Saxerriet lassen eine Zuteilung in eine Gruppe nicht zu.

In allen Anstalten wird beim Cannabis-Besitz bis zu einer bestimmten Menge auf eine Strafanzeige verzichtet.

**Tabelle 6:** Disziplinierung von Opiat/Cocain-Besitz

1. Was ist die anstaltsinterne, durchschnittliche Disziplinierung für den Besitz von Opiaten oder Cocain?
2. Gibt es beim Besitz von Opiaten oder Cocain eine mengenmässige «Toleranz», welche nicht zu einer Anzeige führt? Wenn ja, wie hoch ist diese «Toleranz»?
3. Sind neben der obengenannten Sanktion begleitende Massnahmen üblich? Wenn ja, welche?
4. Wie wird der Besitz von Spritzen sanktioniert, wenn sonst keine Drogen gefunden werden?

Strafanstalt	1. Sanktion	2. «Toleranz»	3. Massnahme	4. Besitz von Utensilien
Witzwil	6 Tage Arrest	Keine Toleranz, immer Anzeige	Betreuung	Konfiszierung Urinprobe
Wauwilermoos	6-10 Tage Arrest 4-8 Wochen Urlaubsverschiebung 1-2 Monate Sperre aller Ausgänge	1-2g	ambulante psychologische Gespräche mit Therapeut oder Sozialdienst	Konfiszierung Gespräche mit Sozialdienst
Saxerriet	Urlaubs- und Ausgangssperren	unbekannt	Versetzung in geschlossene Abteilung Intensivierte Betreuung	evtl UP
Thorberg	3-10 Tage Arrest	unbekannt	Besuchssperrre	Konfiszierung
Realta	4-8 Tage Arrest 2-3 Urlaube gestrichen	Keine mengenmässige Toleranz		Konfiszierung
St. Johannsen	bis 7 Tage Arrest	bis «1 Schuss» (UR, Staatsanwaltschaft)		Konfiszierung
Hindelbank	5 Tage Arrest 3 Monate Sperre des externen Besuchs Sonderurlaub 6 Monate gesperrt	1 Gramm (Richteramt Burgdorf)	Evtl. Versetzung in Bezirksgefängnis bei Einfuhr grosser Mengen	Evtl UP

Aus den verschiedenen Reaktionen auf den Besitz harter Drogen lassen sich drei Gruppen erkennen:

1. Auf eine formelle Sanktion wird verzichtet. Die Reaktion besteht aus einer beschränkenden Massnahme, nämlich Urlaubs- und Ausgangssperren. Auf den Besitz harter Drogen erfolgt in jedem Falle eine Strafanzeige. Diese Reaktion erfolgt in der Anstalt Saxerriet.
2. In jedem Falle wird der Insasse mit Arrest sanktioniert und es wird eine Strafanzeige erhoben. Diese Reaktion erfolgt in den Anstalten Witzwil und Thorberg. Dasselbe System kennt die Anstalt St. Johannsen, allerdings mit dem Unterschied, dass auf Drogenfunde bis zu «einem Schuss» keine Strafanzeige eingereicht wird.

3. Der Arrest wird zusätzlich mit einer beschränkenden Massnahme, Urlaubsverschiebung oder Ausgangssperre, sanktioniert. Es wird eine Strafanzeige erhoben. Diese Reaktion erfolgt in der Anstalt Realta. Dasselbe System kennen die Anstalten Wauwilermoos und Hindelbank, allerdings mit dem Unterschied, dass auf Drogenfunde bis zu einer bestimmten Menge keine Strafanzeige erfolgt. Die rechtliche Zulässigkeit eines Verzichts auf Strafanzeige müsste abgeklärt werden.

**2.4.5 Welche Beobachtungen lassen sich bezüglich Medikamenten-Missbrauch in anderen Anstalten machen? Welchen Stellenwert im Vergleich zu Drogenmissbrauch nimmt der Medikamenten-Missbrauch in anderen Anstalten ein?**

Statistisch gesehen scheint das Problem des Medikamenten-Missbrauchs die Anstalten sehr unterschiedlich zu treffen. 1993 waren in den Anstalten Witzwil 33 von 125 Urinproben auf unerlaubte Medikamente positiv. In der Anstalt St. Johannsen 6 von 1200. In den anderen Anstalten wurden entweder keine Fälle des Medikamenten-Missbrauchs mittels Urinprobe bekannt oder Urinproben werden gar nicht auf unerlaubte Medikamente getestet, beispielsweise in der Anstalt Sixerriet und Thorberg. In den Anstalten Wauwilermoos und St. Johannsen wurden 1993 je ein Insasse wegen Besitzes unerlaubter Medikamente diszipliniert.

**Tabelle 7:** Disziplinierung des Konsums unerlaubter Medikamente

Strafanstalt	Arrest	Urlaubsverschiebung Urlaubsverkürzung Urlaubssperre	anderes
Witzwil	Wiederholungsfall: Arrest am Wochenende		1. Mal: Verweis
Wauwilermoos		1. Mal: 4 Wochen Urlaubssperre bedingt  Wiederholungsfall: 4 Wochen Urlaubssperre unbedingt	1. Mal: Beginn eines Urinproben- Programmes  Wiederholungsfall: Widerruf der bedingten Urlaubssperre  keine Strafanzeige
Saxerriet			von Fall zu Fall verschieden
Thorberg			kein Test auf unerlaubte Medikamente
Realta			kein Test auf unerlaubte Medikamente
St Johannsen	1. Mal: 5 Tage Arrest  Wiederholungsfall >5 Tage Arrest		
Hindelbank		1. Mal: Sperre des nächsten externen Urlaubes Kürzung des Urlaubs um 1 Nacht  Wiederholungsfall: Sperre des externen Besuchs, Kürzung des Urlaubs auf 12 Std	

In den Anstalten Wauwilermoos, St. Johannsen und Hindelbank wird der Konsum unerlaubter Medikamente gleich diszipliniert wie der Konsum harter Drogen.

Die Anstalten Witzwil haben für den Konsum unerlaubter Medikamente eine spezielle, d.h. eine vom Konsum von Cannabis oder harten Drogen unterschiedliche Disziplinierung geschaffen: In jedem Falle eine formelle Sanktion, beim ersten Vorfall ein Verweis, im Wiederholungsfall Arrest.

Die Anstalten Thorberg und Realta testen ihre Urinproben nicht auf unerlaubte Medikamente. Art. 71 Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern vom 28.5.1986

beinhaltet als Disziplinartatbestand zwar auch den Konsum unerlaubter Medikamente. Die Anstalten sind jedoch nicht verpflichtet, diesen mittels Urinproben zu überprüfen.

Die Angaben der Anstalt Sixerriet lassen sich nicht einordnen.

**Tabelle 8:** Disziplinierung des Besitzes unerlaubter Medikamente

1. Wieviele Disziplinierungen im Zusammenhang mit Medikamenten-Missbrauch erfolgten 1993?
2. Wie wird der Medikamenten-Missbrauch anstaltsintern durchschnittlich sanktioniert?
3. Sind neben den obigen Sanktionen andere, begleitende Massnahmen möglich? Wenn ja, welche?

Strafanstalt	1.	2.	3.
Witzwil	33	Verweis Arrest im Wiederholungsfall	evtl UP
Wauwilermoos	1	6-10 Tage Arrest 4-8 Wochen Urlaubssperre 1-2 Monate Sperre aller Ausgänge	ambulante psychologische Gespräche
Sixerriet	unbekannt		
Thorberg	0	keine Fälle bekannt	
Realta	keine	keine	
St. Johannsen	1	bis 7 Tage Arrest	
Hindelbank	keine Statistik	5 Tage Arrest 3 Monate Sperre der externen Besuche	

In den Anstalten Wauwilermoos, St. Johannsen und Hindelbank wird der Besitz unerlaubter Medikamente gleich diszipliniert wie der Besitz von harten Drogen.

Die Anstalten Witzwil haben für den Besitz unerlaubter Medikamente eine spezielle, d.h. eine vom Besitz von Cannabis oder harten Drogen unterschiedliche Disziplinierung geschaffen: In jedem Falle eine formelle Sanktion, beim ersten Vorfall ein Verweis, im Wiederholungsfall Arrest.

In den Anstalten Thorberg und Realta sind keine Fälle von Besitz unerlaubter Medikamente bekannt. Dementsprechend besteht auch keine durchschnittliche Disziplinierung diesbezüglich. Ähnliches gilt für die Anstalt Sixerriet.

Zusammenfassend:

Medikamenten-Missbrauch wird einerseits sehr unterschiedlich wahrgenommen. M.E. sind die Unterschiede bemerkenswert: Während in den einen Anstalten kein Medikamenten-Missbrauch wahrgenommen wird, wird er

in anderen Anstalten dem Besitz bzw. Konsum harter Drogen gleichgestellt. Aus der Untersuchung allein lassen sich keine Gründe für diese unterschiedliche Behandlung finden. Die Begründung der unterschiedlichen Behandlung ist m.E. aber sehr diskussionswürdig.

#### 2.4.6 Gibt es in anderen Anstalten bei Drogenmissbrauch auch Toleranzen, nach welchen dem betreffenden Insassen keine Strafanzeige erstattet wird?

**Tabelle 9:** Zusammenfassung der Toleranzen bei Drogenbesitz in den verschiedenen Anstalten. Diese Resultate sind bereits aus Tabelle 5 und 6 ersichtlich.

Strafanstalt	«Toleranz» von Cannabis-Besitz	«Toleranz» von Heroin-/Cocain-Besitz
Witzwil	<15g (Vereinbarung mit UR Erlach)	Keine Toleranz, immer Anzeige
Wauwilermoos	4-5g (Vereinbarung mit Polizei)	1-2g
Saxerriet	«Kleinstmenge»	unbekannt
Thorberg	«Kleinere Menge»	unbekannt
Realta	< 5 g	Keine mengenmässige Toleranz
St. Johannsen	< 10 g (Vereinbarung mit UR, )	bis «1 Schuss» (Vereinbarung mit UR, )
Hindelbank	2-5g (Richteramt Burgdorf)	1 Gramm (Richteramt Burgdorf)

Für den Cannabis-Besitz kennen alle Anstalten eine Toleranzmenge. Die Mengen variieren jedoch beträchtlich. Die in Zahlen ausgedrückten Toleranzmengen bewegen sich von 2 bis 15 Gramm. Bei einer telefonischen Anfrage in der Strafanstalt Bostadel wurde sogar eine Toleranzmenge von 30 Gramm genannt. Andere Anstalten beschränken sich auf den dehbaren Begriff der «Kleinstmenge» oder der «kleineren Menge».

Für den Besitz von Heroin oder Cocain kennen die Anstalten Wauwilermoos, St. Johannsen und Hindelbank Toleranzmengen. Diese bewegen sich zwischen 1 und 2 Gramm. Die Anstalt St. Johannsen beschränkt sich auf den dehbaren Begriff von «1 Schuss», welcher erfahrungsgemäss unter 1 Gramm liegen dürfte.

Um die jeweilige rechtliche Zulässigkeit abzuklären, wäre die Überprüfung der jeweiligen kantonalen Strafprozessordnungen nötig. Für die Anstalten Thorberg, St. Johannsen und Hindelbank dürfte im wesentlichen dasselbe gelten wie für die Anstalten.

Die Anstalten Wauwilermoos (Kanton Luzern), Säkerriet (St. Gallen), und Realta (Graubünden) liegen alle in Kantonen, in welchen das Opportunitätsprinzip nicht bekannt ist. Somit wäre eine ähnliche Auslegung des Legalitätsprinzips wie für den Kanton Bern zu überprüfen.

Die Anstalt Lenzburg, von welcher aus der Untersuchung keine Daten über Toleranzen vorliegen, liegt im Kanton Aargau, welcher in § 24 Abs. 2 der Verordnung über den Strafprozess das Opportunitätsprinzip ausgehend vom Legalitätsprinzip zulässt, und zwar, wenn besondere Umstände vorliegen, wie bei Übertretungen. Demzufolge liesse sich § 24 Verordnung über den Strafprozess des Kantons Aargau auch auf den Drogenkonsum oder den geringfügigen Drogenbesitz anwenden<sup>11</sup>.

#### 2.4.7 Wie wird in anderen Anstalten beim Fund von Drogenuntensilien reagiert?

Aus Tabelle 6 ist zu entnehmen, dass bis auf die Anstalten Säkerriet und Hindelbank überall Spritzen konfisziert werden. In den Anstalten Witzwil, Säkerriet und Hindelbank ist der Fund von Spritzen ein Grund zur Anordnung einer Urinprobe. In der Anstalt Hindelbank läuft momentan ein Projekt zur Abgabe von Spritzen.

Für die bernischen Anstalten, Witzwil, Thorberg, St. Johannsen und Hindelbank gelten die «drogenpolitische Grundsätze für den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern», die vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung im Juli 1993 formuliert wurden.

Auch in den ausserbernischen Anstalten dürfte sich die Interessenabwägung zwischen der Erhaltung der Gesundheit drogenabhängiger Insassen, der Verhinderung der Ausbreitung des HIV-Virus und der AIDS-Krankheit sowie der Erfüllung des allgemeinen Vollzugsauftrages zugunsten der ersten drei Punkte ausfallen.

#### 2.4.8 Gibt es ausser den formellen Sanktionen auch anderer Möglichkeiten, dem illegalen Drogenmissbrauch in der Anstalt entgegenzutreten?

Sämtliche folgenden Daten über die Drogensubstitution sind direkt aus der Untersuchung über die Drogensituation in deutschschweizer Straf- und Massnahmeanstalten übernommen (vgl. Einleitung).

### Methadon-Abgabe:

In Sixerriet (10-20 Bezüger) und Hindelbank (18 Bezüger) kann ein Methadon-Bezug sowohl begonnen wie auch fortgesetzt werden.

In Witzwil (bis 20 Bezüger), Thorberg (2 Bezüger) und Realta (12 Bezüger) kann ein bestehender Methadon-Bezug während dem Strafvollzug fortgesetzt werden.

Die Anstalten Wauwilermoos und St. Johannsen führen keinen Methadon-Bezug durch.

### Nemexin-Abgabe

In Hindelbank (2 Bezüger), Sixerriet (1 Bezüger) und Wauwilermoos (2 Bezüger) kann mit einem Nemexin-Bezug sowohl begonnen werden, so wie ein bestehender Nemexin-Bezug auch fortgeführt werden kann.

In Witzwil, Thorberg, Realta und St. Johannsen gibt es momentan keine Nemexin-Abgabe.

### Andere Beiträge zur Drogensubstitution

Hindelbank führt als einzige der Anstalten ein Spritzenabgabe-Projekt durch. Es handelt sich um ein Pilot-Projekt.

In den Anstalten Wauwilermoos und Hindelbank sind für die Insassen Reinigungssets erhältlich, welche eine Sterilisation einer Spritze ermöglichen. In sämtlichen Anstalten sind Kondome frei erhältlich.

Die meisten Anstalten bieten ausserdem Informations-Material, Diskussionen oder fachliche Beratung durch Ärzte oder Gesundheitsdienst zur Verhinderung und Ausbreitung von AIDS an.

Die Anstalt Wauwilermoos reagiert nur im Falle des Drogenbesitzes mit formellen Sanktionen. Im Falle des Drogenkonsums wurde hier eine interessante Lösung gefunden, die unter dem Titel Drogensubstitution erwähnt werden darf:

Wie in allen anderen Anstalten auch besteht in der Anstalt Wauwilermoos kein Anspruch auf Urlaub. Urlaub wird nur bei denjenigen Insassen gewährt, bei welchen nachgewiesen wurde, dass sie über eine bestimmte Zeit drogenfrei gelebt haben. Dies erklärt auch die enorm hohe Zahl von 1050 Urinproben bei nur 65 Insassenplätzen. Urlaub ist nur möglich über den Weg der mittels negativen Urinproben erwiesene Drogenabstinenz. Wird bei einem Insassen Drogenkonsum nachgewiesen, wird ihm der Urlaub während vier Wochen auf Bewährung verschoben. In dieser Zeit muss er mittels negativen Urinproben nachweisen, dass er von Drogen abstinent lebt. Gelingt ihm das, wird ihm die auf Bewährung auferlegte Disziplinierung erlassen. Gelingt es ihm nicht, wird

die auf Bewährung ausgesetzte Urlaubsverschiebung von vier Wochen widerrufen und er erhält zusätzlich vier Wochen Urlaubsverschiebung unbedingt. Dieses System hat sicherlich den gewichtigen Nachteil des enormen Arbeitsaufwandes, ist aber m.E. ein Beitrag dazu, die Drogensucht primär als Krankheit anzusehen anstatt primär als kriminelles Verhalten.

Natürlich kann gesagt werden, dass in anderen Anstalten kein Insasse einen Urlaub erhält, wenn er während einer gewissen Zeit vor dem Urlaub diszipliniert worden ist, insbesondere wenn es sich um eine Disziplinierung wegen Drogenmissbrauchs handelt. Der Unterschied zur Anstalt Wauwilermoos liegt jedoch darin, dass es einem Insassen in der Anstalt Wauwilermoos schwerer fallen dürfte, trotz Drogenkonsums in einen Urlaub gelassen zu werden, weil er stets Urinproben abgeben muss. In den anderen Anstalten werden Urinproben vor allem auf auffälliges Verhalten der Insassen hin angeordnet.

### **3. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Es fällt mir mit einer zeitlichen Distanz von einem Jahr ziemlich schwer, nachträglich Schlüsse aus einem Teil meiner Lizentiats-Arbeit zu ziehen. Dies hat einerseits damit zu tun, dass sich die politische Diskussion über den Drogenkonsum im vergangenen Jahr wesentlich verändert hat. Ich denke hier insbesondere an die Diskussion über die Entkriminalisierung des Drogenkonsums in parlamentarischen Kommissionen. Den anderen Grund habe ich bereits in der Einleitung und auch in der Untersuchung selbst angetönt: Ich erhebe keinen Anspruch auf wissenschaftlich gesicherte Aussagen, die Untersuchung dient als Standortbestimmung. Die in der Untersuchung teilnehmenden Anstalten sind von ihrer Insassenstruktur, von ihrer Infrastruktur, von ihren kantonalen Vollzugs-Rechtsgrundlagen, von ihren anstaltsinternen Politiken und nicht zuletzt von meiner Fragestellung her nur sehr bedingt zu gesicherten Aussagen geeignet oder anders gesagt, die heterogene Vollzugspraxis bezüglich Drogenkonsum lässt objektvierte Schlüsse kaum zu.

Ich bin überzeugt, dass diese Arbeit Ansätze für eine Grundsatzdiskussion im Streit um eine repressive oder liberale Drogenpolitik bieten kann. Damit will ich nicht sagen, dass ich eine liberale Drogenpolitik im Hinblick auf Drogenabstinenz für wirksamer halte, sondern dass ich es begrüsse, dass Drogenkonsum auch im Strafvollzug je länger je mehr nicht primär als kriminelles Verhalten, sondern als Krankheit oder eben als Sucht als solche wahrgenommen wird. Das Vereinbaren von Toleranz-Mengen bei Drogenfunden, der Verzicht auf Über-

prüfung von Urinproben auf Cannabis sowie der Verzicht auf Strafanzeige bei Cannabis-Konsum stellt die Einsicht dar, dass eine streng repressive Drogenpolitik weder für den Süchtigen noch für den Strafvollzug, noch für die Gesellschaft allgemein sinnvoll sein kann. Der Verzicht auf Konfiskation von Drogenutensilien, das Spritzenabgabe-Projekt in Hindelbank und Oberschöngrün, die Methadon- und Nemexin-Abgaben in verschiedenen Anstalten stellen bereits den wichtigen Schritt hin zur Wahrnahme des Drogensüchtigen als Kranken und nicht als Gesetzesbrecher dar.

Leider vermag auch dieser Bericht nicht den ultimativen Beweis des Scheiterns der repressiven Drogenpolitik erbringen. Doch Drogenpolitik ist kein Diskussionsfeld, auf welchem es nur schwarz und weiß gibt. Deshalb wird auch eine erneuerte Drogenpolitik, die sich am Bild des Süchtigen und nicht am Bild des Kriminellen orientiert, immer wieder Kritik ertragen müssen.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Aus STRATENWERTH, Günther: Strafrecht Allgemeiner Teil II, §5 I, S. 52/53

<sup>2</sup> Vgl. SALADIN, Peter/ ZIMMERLI, Ulrich: Einführung in das Verwaltungsrecht, S. 208.

<sup>3</sup> Siehe Schweizerische Ärztezeitung, Band 67, 1986, Heft 20, S. 933.

<sup>4</sup> Siehe Bulletin des Bundesamtes für Gesundheitswesen, Nr. 49, 20. 12. 1993, S. 880

<sup>5</sup> Siehe BÜECHI, Martin: Spriztausch und HIV-Prävention, ein Bericht über die Abgabe von sauberen Spritzen an Drogenkonsumierende; im Auftrage des Bundesamtes für Gesundheitswesen; Bern, Februar 1993.

<sup>6</sup> Siehe AESCHLIMANN, Jürg: Das Bernische Strafverfahren, A - Allgemeiner Teil, S. 133.

<sup>7</sup> Siehe HAUSER, Robert: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, S. 128.

<sup>8</sup> Siehe STRATENWERTH, Günther: Strafrecht, Besonderer Teil II; S.319.

<sup>9</sup> Siehe STRATENWERTH, Günther: Strafrecht, Besonderer Teil II; S. 320.

<sup>10</sup> Sehe a.a.O., S. 323.

<sup>11</sup> Alle Daten über den Strafprozess sind HAUSER, Robert: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts (S.128) entnommen.